

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 29. August 2022)¹

**Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
(Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises)**

Ermächtigungsgrundlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch kreislicher - Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten unmittelbar die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).
- (4) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 01.07.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14.10.2004 außer Kraft.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung.